



# **Beitragsordnung Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hessen**

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Landesverband Hessen  
Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt  
Telefon: 069- 59 04 59  
Telefax: 069- 95 52 06 32  
E-Mail: [info@dstg-hessen.de](mailto:info@dstg-hessen.de)  
Internet: [www.dstg-hessen.de](http://www.dstg-hessen.de)**

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Er wird durch den zentralen Beitragseinzug erhoben. Das Mitglied hat beitragsverändernde Tatsachen seinem Ortsverband bzw. dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.
2. Das Mitglied erteilt dazu der DSTG-Hessen ein Lastschriftmandat. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.
3. Die Landesleitung ist berechtigt in Einzelfällen abweichende Beiträge festzulegen.
4. Die Abbuchungen erfolgen grundsätzlich vierteljährlich.
5. Als Abbuchungstermine werden festgelegt:  
  
bei vierteljährlicher Zahlung:  
01.03. – 01.06. – 01.09. – 01.12.  
  
bei halbjährlicher Zahlung:  
01.03. – 01.09.  
  
bei jährlicher Zahlung:  
01.03.  
  
Sollten diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
6. Die Ortsverbände haben die für den zentralen Bankeinzug notwendigen Daten (§ 11 Nr. 2 g der Satzung) spätestens bis zum 15. des dem Abbuchungstermin vorangehenden Monat an die DSTG-Geschäftsstelle zu übermitteln.
7. Die Beiträge der Selbstzahler werden durch den Landesverband vierteljährlich vom Konto des Ortsverbands abgebucht. Hierzu erteilt der Ortsverband der DSTG-Landesleitung eine Einzugsermächtigung.
8. Der Ortsverbandsanteil am Beitrag in Höhe von 0,50 € je Mitglied monatlich wird durch die DSTG den Ortsverbänden zurücküberwiesen.
9. Die Rücküberweisung an die Ortsverbände ermittelt sich anhand des monatlichen Mitgliederbestands der nicht beitragsfreien Mitglieder.
10. Der Beitragsanteil soll innerhalb eines Monats nach dem Abbuchungstermin an die Ortsverbände weitergeleitet werden.
11. Stornokosten gehen zu Lasten dessen, der sie zu vertreten hat.
12. Beitragsrückerstattungen für abgelaufene Kalenderjahre sind jeweils zur Hälfte von dem zuständigen Ortsverband und dem Landesverband zu leisten. Ansonsten gelten die Verjährungsfristen des BGB (§ 195).

13. Die aktuelle Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

14. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes. Die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages für die Festlegung der Beiträge wird hiervon nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung ist auf dem 24. Gewerkschaftstag am 19. Juni 2018 verabschiedet worden und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

### Anlage: Beitragstabelle

<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe</b>	<b>Beitrag ab 01.01.2019</b>
A 6 / E6	
A 7	
A 8 / E8	
A 9 / E9	
A 9Z	
A 10 / E10	
A 11 / E11	
A 12 / E12	
A 13	
A 14	
A 15	
A 16	
A 16Z +	
<b>Ermäßigte Beitragssätze</b>	<b>Beitrag ab 01.01.2019</b>

Anwärter und Auszubildende

Rentner/ Pensionäre

Teilzeitkräfte unter 75% Arbeitszeit

Mindestbeitrag (außer Anwärter)